

Fortbildungsprogramm (FBP) für Geriatrie der Schweizerischen Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG)

7. November 2019

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) des SIWF vom 25. April 2002, das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006, sowie die Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Gemäss Art. 9 FBO bezieht sich die Fortbildungspflicht auf Inhaber von Weiterbildungstiteln, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Da Ärzte und Ärztinnen mit Schwerpunkt Geriatrie, welche in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben, über einen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin (AIM) verfügen, sind sie verpflichtet, ihre Fortbildungspflicht in Allgemeiner Innerer Medizin gemäss den Vorgaben der FBO und des Fortbildungsprogramms (FBP) für AIM vom 21.2.2019 zu erfüllen.

Ärzte und Ärztinnen mit Schwerpunkt Geriatrie haben die Möglichkeit, zusätzlich ein Fortbildungsdiplom in Geriatrie gemäss den Vorgaben des vorliegenden FBP für Geriatrie zu erwerben. Dieses regelt ausschliesslich den Erwerb eines Fortbildungsdiploms in Geriatrie und die Anerkennung der fachspezifischen geriatrischen Kernfortbildung Geriatrie mittels Vergabe von Credits in Geriatrie. Das Fortbildungsdiplom ersetzt das Fortbildungsdiplom in Allgemeiner Innerer Medizin nicht.

Die geriatrischen Fortbildungsveranstaltungen können aber im Rahmen der Fortbildung AIM angerechnet werden. Gemäss FBP für AIM vom 21.2.2019 und dem vorliegenden FBP für Geriatrie können mit 25 Credits in Geriatrie und 25 Credits erweiterte Fortbildung in einem beliebigen Fachgebiet sowohl das Fortbildungsdiplom in AIM als auch das Fortbildungsdiplom in Geriatrie erworben werden.

2. Vorgehen für den Erwerb eines Fortbildungsdiploms in Geriatrie

2.1. Grundsätze

Die Vorgaben für den Erwerb eines Fortbildungsdiploms in Geriatrie umfassen unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Punkt 2.2.):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

2.2. Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

2.2.1. Selbststudium (30 Credits)

- Nicht strukturierte Fortbildung
- Nicht nachweispflichtig
- Automatische Anrechnung

2.2.2. Erweiterte Fortbildung (25 Credits)

- Strukturierte Fortbildung
- Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF
- Fachspezifische geriatrische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt
- Nachweispflichtig gemäss Fortbildungsprogramm Allgemeine Innere Medizin

2.2.3. Fachspezifische geriatrische Kernfortbildung (25 Credits)

- Strukturierte Fortbildung
- Anerkennung und Crediterteilung durch SFGG
- Nachweispflichtig
- Mindestens 25 Credits erforderlich
- Auflagen gemäss vorliegendem Fortbildungsprogramm
- Maximal 10 der 25 Credits können durch Nachweis von Credits in Palliativmedizin als fachspezifische geriatrische Kernfortbildung angerechnet werden

2.3. Aufzeichnung der Fortbildung

Antragsstellende für ein Fortbildungsdiplom in Geriatrie führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF. Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen. Für den Nachweis der erweiterten Fortbildung ist dieser Nachweis ausreichend.

Für den Nachweis der fachspezifischen geriatrischen Kernfortbildung ist der Antragsstellende verpflichtet, das persönliche Fortbildungsprotokoll Allgemeine Innere Medizin auszudrucken und in einer zusätzlichen Spalte die Anzahl Fortbildungs-Credits geriatrischer Kernfortbildung aufzuführen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind mindestens während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

2.4. Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen.

2.5. Fortbildungskontrolle

Die SFGG kann Stichproben durchführen und dazu Unterlagen einfordern. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SFGG:

- a) den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b) einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen;
- c) die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d) den Fortbildungspflichtigen von der SFGG Mitgliedschaft ausschliessen;
- e) die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Fortbildungspflichtigen verfügen.

2.6. Vergabe des Fortbildungsdiploms

Wer den Schwerpunkt Geriatrie zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt sowie Mitglied der SFGG ist, kann ein Fortbildungsdiplom in Geriatrie beantragen. Das Fortbildungsdiplom wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration erworben. Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Vorstand der SFGG angefochten werden. Der Entscheid des Vorstands ist definitiv.

3. Anerkennung der fachspezifischen geriatrischen Kernfortbildung

3.1 Definition der fachspezifischen geriatrischen Kernfortbildung

Als geriatrische Kernfortbildung gilt eine Fortbildung, die hauptsächlich für medizinische Fachpersonen bestimmt ist und auf die geriatrische Betreuung im stationären und/oder ambulanten Bereich ausgerichtet ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Schwerpunktes erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten und Patientinnen erforderlich ist.

Anrechenbar sind Fortbildungen gemäss den nachfolgenden Ziffern 3.2. bis 3.5. Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Halbe Credits werden nicht vergeben.

3.2. Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Die folgenden Veranstaltungen sind automatisch anerkannt:

- a) Fortbildungsveranstaltungen der SFGG oder von regionalen/kantonalen geriatrischen Gesellschaften;
- b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für den Schwerpunkt Geriatrie organisiert werden;
- c) Fortbildungsveranstaltungen von nationalen oder internationalen geriatrischen Fachgesellschaften.

3.3. Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Für nicht automatisch anerkannte Kernfortbildungsveranstaltungen (im Inland oder im Ausland) oder weitere Fortbildungsangebote (z.B. E-Learning/Medien/Zeitschriften/Webinars/Videokonferenzen) können Veranstalter oder Teilnehmende bei der SFGG eine Anerkennung beantragen. Der Antrag ist vor der Veranstaltung bzw. vor Publikation eines Fortbildungsangebots zu stellen. Die SFGG führt eine online-Plattform, auf welcher die Formulare für das Antragsverfahren verfügbar sind und elektronisch eingereicht werden können.

Für die Bearbeitung von Anträgen kann die SFGG Gebühren erheben. Die Ablehnung einer Anerkennung kann mit einem schriftlichen Rekurs beim Vorstand der SFGG angefochten werden. Der Entscheid des Vorstands ist definitiv.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SFGG erfolgt nach den unter Ziffer 3.1. definierten Kriterien. Zwingende Voraussetzung ist zudem, dass mindestens eine Person mit dem Schwerpunkt Geriatrie zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin an der Konzeption oder als Referent/-in der Veranstaltung (bzw. dem Fortbildungsangebot) mitwirkt.

Nicht als Kernfortbildung gelten insbesondere:

- a) Veranstaltungen, die sich an ein allgemeines, nicht spezifisch im Gesundheitswesen tätiges Publikum wenden;
- b) Veranstaltungen, die hauptsächlich gesundheits- und standespolitische Fragen behandeln;
- c) Tätigkeiten in einer Fachgesellschaft, Berufs- und Standesorganisationen (inkl. Kommissions- und Expertentätigkeiten);
- d) Politische Tätigkeiten;
- e) Komplementärmedizin;
- f) E-Learning-Methoden, die sich nicht nach den entsprechenden Leitlinien der FMH richten;
- g) Erstellung von Gutachten;
- h) Fortbildungen bezüglich Berufsbilder, -funktionen und -rollen;
- i) Nicht fachspezifische Fortbildungen gemäss Art. 6 Abs. 2 FBO;
- j) Rahmenprogramme, Abteilungs- bzw. Betriebsbesichtigungen oder -führungen;
- k) Poster-Sessions;
- l) Meldesysteme wie zum Beispiel Sentinella;
- m) Grundkurse, die zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises führen (z.B. Laborkurse, Ultraschall etc.);
- n) Fortbildungsveranstaltungen, die ein Produkteplacement beinhalten, das den Grundsätzen der SGAIM widerspricht oder der SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte – Industrie» widerspricht.

3.4. Aktive Tätigkeit als Autor/-in oder Referent/-in

Die Gesamtzahl der Credits in diesem Punkt ist auf maximal 15 pro Jahr begrenzt.

a) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die geriatrische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 15 – 60 Min.; maximal 10 Credits/Jahr
b) Publikation einer geriatrischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation; maximal 8 Credits/Jahr
c) Posterpräsentation auf dem Gebiet der Geriatrie als Erst- oder Letztautor	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits/Jahr
d) Strukturierte Intervention/Supervision	1 Credit pro Stunde; maximal 8 Credits/Jahr

3.5. Übrige Fortbildung

Die Summe der anrechenbaren Credits in diesem Punkt ist auf maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitalationen von freipraktizierenden Ärzten und Ärztinnen)	1 Credit pro Stunde; maximal 8 Credits/Jahr
b) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits/Jahr

4. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende FBP wurde vom Vorstand der SFGG am 7. November 2019 genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das frühere FBP vom 1. Januar 2010.

Bei den beim Übergang laufenden Fortbildungsperioden kommen jeweils die für den Fortbildungspflichtigen günstigeren Regelungen zur Anwendung.